

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Zentrale Dienste 1021	12542/09	26. Mai 09

Vorlage

Beratungs folge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
Finanz- und Personalausschuss		11. Juni 09	X						
Verwaltungsausschuss		16. Juni 09		X					
Rat		23. Juni 09	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

		Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 auf Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13 gD

„Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 3 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO).“

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Niedersächsischen Beamtenrechts zum 1. April 2009 wurde die NLVO geändert und ein neues Laufbahnrecht verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde die Anzahl der Laufbahngruppen von vier auf zwei reduziert. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle Laufbahnen, die keinen Hochschulabschluss voraussetzen (bisher: einfacher und mittlerer Dienst, A 1 bis A 9), zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Fach- bzw. Hochschulabschluss oder gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen (bisher: gehobener und höherer Dienst, A 9 bis A 16).

Das berufliche Fortkommen innerhalb der nun zusammengefassten Laufbahngruppe 2 vollzog sich bislang durch ein in der NLVO vorgeschriebenes Aufstiegsverfahren vom gehobenen Dienst (A 13 gD) in den höheren Dienst (A 14). Über die Zulassung zum Aufstieg von Bewerberinnen und Bewerbern entschied eine Auswahlkommission des Niedersächsischen Innenministeriums.

Diese bisherige Aufstiegsmöglichkeit in den höheren Dienst entfällt mit der Neuregelung des Laufbahnrechts und kann nun durch anforderungsgerechte „Qualifizierungs-Bausteine“ ersetzt werden, über die die obersten Dienstbehörden gem. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO (vgl. Anlage 1) selbst per Richtlinie zu entscheiden haben. Dadurch soll die Durchlässigkeit innerhalb der Laufbahngruppe 2 erhalten und verbessert werden, um leistungsstarken Beamtinnen und Beamten auch weiterhin das berufliche Fortkommen zu ermöglichen.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig als oberster Dienstbehörde in diesem Sinne zu bestimmende Richtlinie zur Qualifizierung muss die Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen. Es sollen allgemeine, fachübergreifende wie auch fachspezifische Qualitätserfordernisse berücksichtigt werden. Der Rat kann für Beamtinnen und Beamte diesbezüglich gem. § 12 Abs. 2 S. 3 NLVO als weitere Voraussetzung das Durchlaufen eines von ihm bestimmten Auswahlverfahrens vorschreiben.

Der als Anlage 2 beigefügte Richtlinienentwurf gestaltet die Aufstiegsmöglichkeiten von Beamtinnen und Beamten innerhalb der Laufbahngruppe 2 passgenau für die Bedarfe und Strukturen der Stadtverwaltung. Das in Niedersachsen zuvor landesweit zur Anwendung gekommene Aufstiegsverfahren kann so auf die städtischen Gegebenheiten konkret angepasst, ausgestaltet und zielgerichteter durchgeführt werden.

Neuer wesentlicher Bestandteil der Richtlinie ist eine Verwendung der Beamtinnen und Beamten im Referat 0100 im Bereich der Steuerungsunterstützung. Zur Gewinnung von Führungskräften aus den Reihen der qualifiziertesten und leistungsstärksten Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung wird diese unmittelbare temporäre Verwendung im Referat 0100 für zwingend erforderlich gehalten. Dieses Qualifizierungserfordernis wird aufgrund der nur in dieser Funktion vermittelbaren, umfassenden gesamtstädtischen und steuerungsrelevanten Kenntnisse für wesentlich und grundsätzlich nicht durch andere Qualifizierungserfordernisse ersetzbar angesehen. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens sind der Richtlinie zu entnehmen.

Die Maßnahme unterliegt der Herstellung des Benehmens mit der Personalvertretung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 107 f NPersVG. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Verwaltung die Richtlinie vor dem Gesamtpersonalrat vorgestellt und Konsens über die Richtlinie in der nun vorliegenden Form erzielt.

gez.

Lehmann
Erster Stadtrat